

Vorlage Nr. VI 51/2013		
für die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen: 2

Änderung des Entwässerungsortsgesetzes der Stadt Bremerhaven - EWOG

A Problem

Auf Bundesebene wurde im Jahre 2009 das Wasserrecht durch das Wasserhaushaltsgesetz neu geregelt. Dies machte es erforderlich, auch die landes- und ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechend anzupassen. Das Land Bremen hat dies durch das Bremische Wassergesetz vom 12. April 2011, die Stadtgemeinde Bremen durch Ortsgesetz vom 31. Januar 2012 veranlasst.

Weiter sollte – wie in der Stadtgemeinde Bremen - die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte in das Ortsrecht der Stadt aufgenommen werden, sodass die Stadt Bremerhaven auch aus diesem Grund nunmehr ihr Ortsrecht aktualisieren muss.

Die zum nächstmöglichen Zeitpunkt geplante Einführung der gesplitteten Kanalbenutzungsgebühr wird auch kleinere Änderungen an dem Entwässerungsortsgesetz hinsichtlich der Mitteilungspflichten der Grundstückseigentümer erforderlich machen, die bereits jetzt vorgenommen werden können.

B Lösung

Der anliegende Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Entwässerungsortsgesetzes berücksichtigt die o. g. Änderungsnotwendigkeiten. Er orientiert sich an den für die Stadtgemeinde Bremen geltenden Regelungen, soweit nicht die speziellen Verhältnisse der Stadt abweichende Regelungen erfordern. Wegen der Einzelheiten wird auf den Wortlaut, die Begründung und die Synopse (siehe **Anlagen 1 und 2**) verwiesen. Die vorgeschlagenen Änderungen haben überwiegend redaktionellen Charakter (Austausch von Begriffen und Verweisen auf das Brem. Wassergesetz) bzw. dienen der Klarstellung und Anpassung des Ortsgesetzes an die aktuelle Rechtslage.

C Alternative

Keine.

D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Klimaschutzzielrelevante Auswirkungen / Genderprüfung

Die Änderungen haben keine erkennbaren Auswirkungen auf den Haushalt der Entsorgungsbetriebe. Personalwirtschaftliche Auswirkungen sind nicht zu erkennen. Für klimaschutzzielrelevante Auswirkungen sowie eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte.

E Beteiligung/Abstimmung

Diese Vorlage ist zwischen den Entsorgungsbetrieben und dem Rechts- und Versicherungsamt abgestimmt.

Der Magistrat hat sich in seiner Sitzung am 10.04.2013 mit der Vorlage befasst, und beschlos-

sen, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, den anliegenden Entwurf des Entwässerungsortsgesetzes der Stadt Bremerhaven als Ortsgesetz zu beschließen.

F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG

Es besteht eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG.

G Beschlussvorschlag

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, den anliegenden Entwurf des Entwässerungsortsgesetzes der Stadt Bremerhaven als Ortsgesetz zu beschließen.

gez.
Holm
Stadtrat

Anlage 1 - ÄnderungsOG EWOG

Anlage 2 - Synopse zum EWOG